

## **Stellungnahme der LIGA zu den Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern in Sachsen-Anhalt**

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen-Anhalt begrüßt grundsätzlich die vorliegenden Leitlinien, damit nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern und Ausländerinnen, welche in der Regel nicht auf ein vorübergehendes Leben in Sachsen-Anhalt vorbereitet sind, eine angemessene an humanitären Grundsätzen orientierte Unterbringung und Betreuung gewährleistet wird.

Gleichzeitig möchte die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen-Anhalt zum Ausdruck bringen, dass diese weiterhin die Unterbringung in zentralen Gemeinschaftunterkünften ablehnt und sich für eine dezentrale Unterbringung einsetzt. Unter diesem Gesichtspunkt möchten wir auf die einzelnen Punkte der Leitlinie eingehen.

Die geplante Leitlinie dient lediglich als Orientierungshilfe für die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie lässt aus unserer Sicht sehr viel Spielraum für Interpretation und Auslegung zu Ungunsten des betroffenen Personenkreises. Es sollte grundsätzlich eine verbindlichere Form als eine Leitlinie für die Landkreise und kreisfreie Städte geben, damit diese tatsächlich eine einheitliche an humanitären Grundsätzen orientierte Unterbringung umsetzen. Nach der jetzigen Form der Leitlinien sehen wir für die Zukunft keine wesentlichen Veränderungen zu den bestehenden Handhabungen.

### **Zu 1.1 Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften**

Um dem o.g. Anspruch selbst gerecht zu werden, sollte eine Regelunterbringung in Wohnungen und nicht in Gemeinschaftsunterkünften stattfinden. Aus diesem Grund soll zukünftig unter Punkt 1.1 Regelunterbringung in Wohnungen stehen und Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften an zweiter Stelle (1.2.1).

Des Weiteren empfehlen wir, dass im Rahmen der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zugleich den Bewohner/innen umfangreiche Hilfen bei der Verselbständigung, insbesondere bei der Wohnungssuche geboten werden. Anschlussprojekte zum Bezug von eigenem Wohnraum wie z.B. in der Obdachlosen- und Schuldnerhilfe üblich sind in Zusammenarbeit mit den Kommunen anzuregen.

Es gibt in Sachsen-Anhalt in Dessau (wie auch in anderen Bundesländern) für alle Beteiligten positive Erfahrungen mit einer regelmäßigen dezentralen Unterbringung von Asylsuchenden auch vor Ablauf der vier Jahre. Andere Kommunen sollten durch eine entsprechende Regelung nicht entmutigt werden, ähnliche Wege zu beschreiten, die sowohl aus humanitären, sozialen als auch aus ökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll und langfristig notwendig sind. Die dauerhafte Unterbringung von Menschen in Asylbewerberheimen ist zudem stigmatisierend und verhindert die soziale Kontaktaufnahme mit Bewohnern im Umland oder Stadtteil. Dies betrifft u.a. auch Kinder und Jugendliche, die nur schwer Anschluss an ihre gleichaltrigen Mitbewohner finden können. Eine dezentrale Unterbringung wirkt dem entgegen.

### **Zu 1.2.1 Familien**

Hier sollen nicht nur Familien, sondern alle Personen berücksichtigt werden.

Das Wort „vorrangig“ soll gestrichen werden. Stattdessen ist zu formulieren: „Alle Personen **sind** nach Beendigung der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt mit eigenem Wohnraum zu versorgen.“

Die Erwachsenen und Kinder, die nach mehrmonatiger Flucht in Deutschland ankommen und einen Asylantrag stellen, haben oft traumatische Erlebnisse hinter sich (Krieg, politische Verfolgung, Gefängnis, Folter, Gewalt, Hunger). Sie haben die Hoffnung, dass Deutschland sie aufnimmt und ihnen Schutz und ein menschenwürdiges Leben gewährt. Der Verlust der Heimat, der Familie und Freunde, der Sprache und Kultur bedeutet zusätzlich extremen psychischen und physischen Stress und ist ein tief einschneidendes Lebensereignis, das das ganze zukünftige Leben prägt. Diese Menschen benötigen eine geschützte, ruhige Unterbringung, Betreuung und Hilfe, die Möglichkeit, Kontakt zu vertrauten Landsleuten oder Angehörigen, die evtl. auch in Deutschland Zuflucht gefunden haben, aufzunehmen und perspektivisch auch Kontakt zu Deutschen und zur deutschen Sprache aufzunehmen.

Nach dem ersten, durchschnittlich 3 – 6-monatigen Aufenthalt in der ZAST für Asylbewerber/innen in Halberstadt werden sie dann auf die dezentralen Gemeinschaftsunterkünfte des Bundeslandes Sachsen-Anhalt verteilt. Diese Unterkünfte sind überwiegend nicht dazu geeignet, den Flüchtlingen eine neue Heimat zu geben. Sie werden meistens unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt, d. h. die Kosten müssen durch eine gute „Auslastung“ finanziell gedeckt werden, wenn nicht sogar wirtschaftlich rentabel sein. Es ist nicht das Ziel, den Flüchtlingen eine geschützte, menschenwürdige Unterbringung zu gewähren, sondern nur sie „vorübergehend“ unterzubringen bis zur Entscheidung über den Asylantrag oder eine Aufenthaltserteilung oder bis zur zwangsweisen Abschiebung in ihre Herkunftsländer, was sich aber oft über Jahre hinziehen kann.

Zu 1.2.2 Wohnungsunterbringung nach Ablauf von vier Jahren der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Eine Wohnungsunterbringung muss aus unserer Sicht nicht nach vier Jahren, sondern so zeitnah wie möglich und nicht länger als nach einem halben Jahr erfolgen. Durch den Aufenthalt in der ZAST und 6 Monate in einer Gemeinschaftsunterkunft sind Ausländer in der Lage, sich in den Landkreisen und kreisfreien Städten mit Hilfe der vorhandenen Netzwerke und Beratungsstrukturen zu orientieren bzw. zurechtzufinden. Ein Aufenthalt von mindestens vier Jahren verhindert nur diesen Prozess und erhöht die psychische Belastung.

Zu „besonderen Umständen“, die die Wohnungsunterbringung auch bei Personen unter b) und c) rechtfertigen, sollten auf jeden Fall psychische Belastungen zählen. Bei Straftaten sollte auch berücksichtigt werden, ob die Unterbringungssituation in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht die Begehung weiterer Straftaten befördert.

Zu 1.2.3 Leistungsberechtigte nach §1 Abs.1 Nr.3 AsylbLG

Leistungsberechtigte nach §1 Abs.1 Nr.3 AsylbLG „besitzen überwiegend eine längerfristige Aufenthaltsperspektive in Deutschland und **sind** (statt „sollten in der Regel“) mit eigenem Wohnraum zu versorgen.

Zu 1.2.4 Wohnraumanmietung

Bei Leistungsberechtigten nach §1 Abs.1 Nr.3 AsylbLG, die in dezentralen Wohnungen untergebracht werden, sollte die Option bestehen, nach Ablauf einer Frist die Wohnung im Rahmen eines normalen Mietverhältnisses zu übernehmen. Bei der Auswahl der Wohnungen ist darauf zu achten, dass keine weiteren Segregationsprozesse betrieben werden. Eine weitere Begleitung der betreffenden Personenkreise ist nach Zuweisung einer Wohnung aufrecht zu erhalten. Ein mobiler Beratungs- und Betreuungsdienst kann hier helfen, der ein- oder mehrmals in der Woche die Asylsuchenden in ihren Wohnungen besucht. Zusätzlich sind Beratungs- und Betreuungsangebote an einem/mehreren festen Standort/en mit festen Sprechzeiten vorzuhalten. Mit diesem Modell entfallen u.a. Probleme wie Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt oder Sprachprobleme bei der Wohnungssuche.

Kriterien zu Lage und Ort dezentraler Wohnungen sollten die unter 2.1 ergänzten Punkte erfüllen.

Die Einfügung eines folgenden Absatzes/Unterpunktes wird als unerlässlich gesehen:

### 1.3. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind ausschließlich in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unterzubringen.

## Zu 2. Grundsätze und Mindestanforderungen

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt ausdrücklich, dass die aufgenommenen Personen nach zeitgemäßen humanitären Maßstäben und angemessen unterzubringen sind. Aus den Mindestanforderungen geht jedoch nicht hervor, dass eine Barrierefreiheit für Flüchtlinge mit Behinderung zu gewährleisten ist. Wir empfehlen dies zu ergänzen.

### Zu 2.1. Lage von Gemeinschaftunterkünften

Es ist positiv zu bewerten, dass die Gemeinschaftunterkünfte in einem oder im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil den Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Die anliegende ÖPNV-Anbindung sollte barrierefrei sein, um Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle Bewohner zu ermöglichen. Aus unserer Sicht können die Landkreise und kreisfreie Städte laut 2.1 Absatz 2 jedoch genauso verfahren wie bisher, so dass an der Lage der Gemeinschaftsunterkünfte zukünftig wahrscheinlich keine Änderungen vorgenommen werden.

Wir schlagen vor, dass diese Regelung verbindlicher beschrieben wird.

Ortsteile für Gemeinschaftsunterkünfte sind ungeeignet, wenn es sich um Industriezonen, Gewerbe- und Industriegebiete, Randlagen und durch Brachflächen geprägte Umfelder handelt, die für eine Unterbringung nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Zudem ist darauf zu achten, dass es sich nicht um Standorte handelt, in denen die Bewohner diskriminierenden oder rassistischen Attacken ausgesetzt sein werden. Dies ist auch unter 1.2.4 für eine passende Wohnraumanmietung zu berücksichtigen.

Die Unterbringung kann ferner an mehreren Standorten stattfinden (je weniger Personen an einem Standort, desto besser).

### Zu 2.2 Einbeziehung der Bewohner in das soziale Umfeld

Es ist zu begrüßen, dass die Einbeziehung der Bewohner in das soziale Umfeld gefördert werden soll. Aus unserer Sicht wäre eine Konkretisierung dieses Absatzes notwendig, wie die Einbeziehung geschehen soll.

Zu empfehlen ist, dass im Rahmen eines Heimbeirats die Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen Freiräume der Mitbestimmung bezüglich der Unterkünfte definieren und den Bewohner/innen Möglichkeiten der Einflussnahme zugestehen.

Eine Hausordnung kann hier Strukturen klären und Wege der Mitbestimmung festlegen. Eine andere Möglichkeit ist das Erstellen von sogenannten Willkommensordnern, in denen grundlegende Informationen in den entsprechenden Sprachen zusammengestellt sind, und welche den neuen Bewohnern ausgehändigt werden. Dazu zählen außerdem regelmäßige Hausversammlungen und Bewohnerbefragungen.

### Zu 2.3 Bauliche Voraussetzungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften

Die Barrierefreiheit sollte in jeder Einrichtung gewährleistet sein, um auch Flüchtlingen mit Behinderung eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dies umfasst Ein-

und Ausgänge sowie Notausgänge/Fluchtwege einer Gemeinschaftsunterkunft. Darüber hinaus sind Aushänge und Informationen zu Fluchtwegen nicht nur mehrsprachig vorzuhalten, sondern diese auch für Flüchtlinge mit Seh- und Hörbehinderungen anzupassen.

#### Zu 2.4 Räumlichkeiten, individuelle Belange bei der Unterbringung

Die Unterbringung hat (statt „soll vorrangig“) in kleineren Gemeinschaftsunterkünften zu erfolgen.

Wir sind der Meinung, dass die maximale Kapazität einer Gemeinschaftsunterkunft auf 50 und 100 Unterbringungsplätze beschränkt sein muss. Wir bitten um eine Definition, was unter kleineren Gemeinschaftsunterkünften zu verstehen ist.

2.4 Absatz 2 lässt viel Spielraum, dass Alleinerziehende, Familien und deren Kindern weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden können.

Aus unserer Sicht sind besondere Schutzbedürftige grundsätzlich in Wohnungen und nicht in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen. Punkt 2.4 Absatz 4 ermöglicht, dass von den unter 1.1 beschriebenen Ausnahmen abgesehen wird und besondere Schutzbedürftige weiterhin auf unbestimmte Zeit in Gemeinschaftsunterkünften leben müssen. Es muss sichergestellt werden, dass diese Menschen in Wohnungen untergebracht werden. Kinder in Wohnheimen wachsen in der Regel ohne die sonst normalen sozialen Kontakte zu Klassenkameraden auf, denn deutsche Eltern lassen ihre Kinder nur sehr selten in Asylbewerberheime gehen. Die dezentrale Unterbringung in eigenen Wohnungen vermeidet diese Benachteiligung und Ausgrenzung.

Außerdem können Kinder dann in „ihrem“ jeweiligen Umfeld oder Stadtteil in die Schule gehen. Bei zentraler Unterbringung von vielen Familien an nur einem Standort hingegen müssen die Kinder oft lange Schulwege in Kauf nehmen, weil die Schulen am Standort keine weiteren Schüler mehr aufnehmen können.

Generell ist zu ergänzen, dass die Freizügigkeit/Bewegungsfreiheit der Bewohner/Innen und ihrer Besucher nicht durch Zäune, Wachdienste oder Ähnliches eingeschränkt werden darf (auch keine eingeschränkte Besuchserlaubnis).

#### Zu 2.5 Sicherheit.

In vielen Fällen ist ein effektiver Wachdienst unabdingbar, um Übergriffe von außen und innerhalb zu verhindern. Ein funktionsfähiges Brandschutzsystem ist vorzuhalten und die regelmäßige Information der Bewohner/innen sicher zu stellen. Es müssen zwei von außen anrufbare, jederzeit zugängliche, öffentliche Fernsprecher zur Verfügung stehen, die mit einer Notruf Funktion versehen sind.

In der Einrichtung sind für die Bewohner/innen ausreichend ausgestattete PC-Räume mit Internetzugang vorzuhalten, um jederzeit den Zugang zu Information und Kommunikation zu gewährleisten (vgl. Europäische Asylaufnahmef-Richtlinie).

Für die Bewohner/innen der Unterkunft sollte es rund um die Uhr eine Ansprechperson geben, die in Notfällen weiterhilft und bei Konflikten unter den Bewohner/innen als Mediator/in wirkt.

#### Zu 2.6 Personal

Ähnlich wie bei der Einstellung der Sozialarbeiter/innen der Freien Wohlfahrtspflege im Bereich Migration müsste eine entsprechende Qualifikation vorliegen, damit eine Eignung

nachgewiesen werden kann. Dementsprechend müsste auch der Punkt 1.2 b der Grundsätze der sozialen Beratung und Betreuung geändert werden.

Tätiges Personal sollte demnach im Bereich der interkulturellen Kompetenz nachweislich geschult sein und über ausreichend Arbeitserfahrung mit Flüchtlingen und Ausländern verfügen. Das Personal sollte nicht nur mit der reinen Versorgung betraut sein, sondern darüber hinaus auch in der Lage sein, in denen für Flüchtlinge relevanten Themenfeldern zu beraten und zu betreuen.

Das eingestellte Personal muss im Rahmen der Arbeitszeit die Möglichkeit zu Supervision, Fortbildung, kollegialen Fallbesprechungen und Vernetzung in Fachkreisen erhalten. Regelmäßige Fortbildungsangebote sind einzuplanen.

Bezüglich der Arbeitsbedingungen des tätigen Personals ist zu empfehlen, dass eine sozialpädagogische Grundversorgung in der Unterkunft sichergestellt wird. Für die Sozialarbeit muss ein Büro/Beratungszimmer in ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist externen Fachkräften im Bereich der Flüchtlingsbetreuung (kirchlichen Einrichtungen, NGOs, Rechtsbeiständen, UNHCR, usw.) Zugang zur Einrichtung zum Zweck der Durchführung von Beratung zu gewähren. Eine unentgeltliche Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Wahrnehmung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben (z.B. auch für Hausaufgabenhilfe) sowie geeignetes Arbeitsgerät (Telefon, Kopierer, PC) sollte ebenso gewährleistet sein wie die Nutzung von Gemeinschaftsräumen durch Selbstorganisationen der Bewohner/innen.

#### 4. Übergangsregelung

Festgestellte Defizite auf Grundlage eines Maßnahmenplans müssen aus unserer Sicht zeitnah analysiert und behoben werden. Wir schlagen vor, dass eine Übergangsfrist höchstens bis 31.12.2013 festgesetzt wird.

Die Umsetzung der Leitlinien sollte alle zwei Jahre mit einem Monitoringverfahren begleitet und deren Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die LIGA-AG Migration wurde seitens der Integrationsbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt gebeten, die geplante Fachtagung „Flüchtlingsunterbringung“ im Oktober 2012 zu unterstützen.

Diese Fachtagung würde unserer Meinung nach einen großen Beitrag dazu leisten, die Positionen des Landes und der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen bezüglich der geplanten Leitlinien für die Unterbringung zu diskutieren und diese aufeinander abzustimmen. Wenn die Leitlinien in Kürze verabschiedet werden sollten, sehen wir in der Fachtagung keine anzustrebenden Ziele.

Wir schlagen vor, dass unsere Vorschläge in den geplanten Leitlinien berücksichtigt und im Rahmen der Fachtagung im Oktober diskutiert werden.